

Beschlussvorlage

Fachbereich/Amt/Stab: 2	Datum: 24.10.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>364/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-W., 28/10.16</i>
1. Hauptausschuss	10.11.2016		
2. Rat	17.11.2016		
3.			
Betrifft: Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2017			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

a) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, den unter b) genannten Beschluss zu fassen.
 b) Der Rat beschließt die beigefügte Vergnügungssteuersatzung

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Ausgangslage

Die letzte Veränderung der Vergnügungssteuersatzung datiert von 2010. Mit dieser Veränderung wurde zur Unterstützung der ordnungspolitischen Steuerungsfunktion sowie mit Blick auf die prekäre Haushaltssituation der Stückzahlmaßstab für die Geldspielgeräte um 20 % erhöht.

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung orientiert sich an der vom Städte- und Gemeindebund NRW inzwischen erlassenen Mustersatzung und der aktuellen Rechtsprechung, wonach für die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf den wirklichkeitsnahen Maßstab des Spieleinsatzes bzw. bei Altgeräten, ausnahmsweise, auf das Einspielergebnis abzustellen ist.

Zu der Bemessungsgrundlage „Spieleinsatz“, führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass dieser Maßstab - als Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne - dem Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit schon deshalb entspricht, weil es derzeit keinen praktikablen Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann.

Nach den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes NRW ist der alternative Maßstab „Einspielergebnis“ hierbei der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlgeld), abzüglich Röhrenauffüllung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Einführung einer Wettbürosteuer soll mit der vorgelegten Vergnügungssteuersatzung sowohl die Wettbürosteuer - als neue Steuer eingeführt – als auch der Maßstab für die Berechnung der Vergnügungssteuer für die Geldspielgeräte der geltenden Rechtsprechung angepasst werden.

Satzungsänderungen

1. Einführung einer Wettbürosteuer. Die Wettbürosteuer, als neue Steuer, wurde erstmals 2014 vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) genehmigt. Diese kommunale Steuer zielt ab auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Die Höhe der Steuer berechnet sich dabei typischerweise nach der Betriebsfläche des Wettbüros. Je angefangenen Kalendermonat beträgt der Steuersatz 250 Euro für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
2. Die Neufassung des Steuermaßstabes für die Besteuerung der Geldspielgeräte in der Vergnügungssteuersatzung orientiert sich an der vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlenen Mustersatzung und der aktuellen Rechtsprechung.

Hiernach soll als Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung von Geldspielgeräten der Spieleinsatz gewählt werden. Dieser gewährleistet gegenüber dem Einspielergebnis eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der Spieler.

Bei der Festsetzung des Steuersatzes ist das Verbot der erdrosselnden Wirkung der Steuer zu beachten. Der Städte- und Gemeindebund NRW führt hierzu aus, dass mit einem Steuersatz zwischen 3 und 4 Prozent auf den Spieleinsatz eine erdrosselnde Wirkung wohl nicht erzielt wird.

Falls ausnahmsweise ein Geldspielgerät den Spieleinsatz nicht dokumentieren kann, wird die Steuer nach dem nachgewiesenen Einspielergebnis bemessen.

Als Steuersätze werden vorgeschlagen:

Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

- nach dem Spieleinsatz 4 v. H.
- nach dem Einspielergebnis 15 v.H.

Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen 42,00 €
- in Gaststätten 30,00 €

Mögliche Erträge durch die Einführung der Wettbürosteuer hängen von der künftigen Entwicklung ab und können heute nicht prognostiziert werden.

Durch die Änderungen bei Maßstab und Steuersatz der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird auch hier die Entwicklung beim Spieleinsatz bzw. den Einspielergebnissen abzuwarten sein, um die Erträge für den Haushalt auf dieser Basis ermitteln zu können.

Maßstab und Steuersatz bei den Geldspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bleiben unverändert und damit ertragsneutral.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel? Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):

Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

Caplan 

Anlage

Beschlussausführung:

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter: